



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten  
Nr. 12 – 13. Jahrgang – Potsdam, 15. Dezember 2003

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Erpressungen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 2003 (4052-III.002) .....	111
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 28. Oktober 2003 (1414-I.9) .....	112
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. November 2003 (1414-SH 3-I) .....	112
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 12. November 2003 (1441-I.22) .....	113
Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. März 1991 vom 13. November 2003 (4400-IV.7) .....	113
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. November 2003 (1441-I.19) .....	114
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 17. November 2003 .....	115

---

Inhalt

Seite

**Personalmeldungen**

Ernennungen ..... 115

**Ausschreibungen** ..... 116

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Erpressungen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten und des  
Ministeriums des Innern  
Vom 24. Oktober 2003  
(4052-III.002)

#### 1 Grundsätze

Die Staatsanwaltschaft trägt die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren und für die Vollständigkeit der Ermittlungen. Sie hat in diesem Rahmen Leitungs- und Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei.

Die Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei. Hier entscheidet die Polizei über Art und Weise sowie Zeitpunkt der Maßnahmen. In diesem Bereich besteht kein Raum für Anordnungen der Staatsanwaltschaft.

Ergeben sich aus einem Sachverhalt gleichzeitig und unmittelbar Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, ist nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtabwägung zu entscheiden, welchen Maßnahmen der Vorrang einzuräumen ist. In jedem Fall ist hier eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei erforderlich (vgl. auch RiStBV, Anlage A, Abschnitt B III).

#### 2 Festlegung der polizeilichen Einsatzführung und der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit bei Erpressungen mit mehreren Tatorten

Zeichnet sich ab, dass Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich verschiedener Polizeibehörden zu treffen sind, wird vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen für die Allgemeinheit, betroffene Unternehmen und die Einsatzbewältigung im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens unverzüglich eine Polizeibehörde mit der Führung des Einsatzes beauftragt. Dabei erfolgt die Festlegung der Zuständigkeit im Wesentlichen unter taktischen Gesichtspunkten. Bei der Festlegung sind die beteiligten Staatsanwaltschaften, soweit im Einzelfall möglich, einzubinden.

Die mit der Einsatzführung beauftragte Polizeibehörde sowie die anderen durch die Erpressung betroffenen Polizeibehörden teilen den für ihren Bezirk zuständigen Staatsanwaltschaften die Entscheidung über die Festlegung der Einsatzführung mit.

Die beteiligten Staatsanwaltschaften konzentrieren unverzüglich die Ermittlungsverfahren bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft, die dann das Sammelverfahren führt. Dabei beziehen sie die Entscheidung der Polizei über die getroffene Zuständigkeit bei der Einsatzführung mit ein. Die das Sammelverfahren führende Staatsanwaltschaft informiert die mit der Einsatzführung beauftragte Polizeibehörde über die Entscheidung.

Bis zur Entscheidung über die zentralen Zuständigkeiten oblie-

gen den von der Erpressung betroffenen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden alle unaufschiebbaren Maßnahmen. Diese sind zwischen allen betroffenen Behörden abzustimmen.

#### 3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die nachfolgenden Grundsätze für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gelten sowohl während als auch nach Beendigung der Einsatzlage. Staatsanwaltschaft und Polizei haben sich an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss die Belange der Lagebewältigung, des Ermittlungsverfahrens sowie des Presserechts berücksichtigen.

Während der Lagebewältigung durch die Polizei richtet sich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an taktischen Erfordernissen, insbesondere Aspekten der Gefahrenabwehr, aus. Hierfür ist durch die einsatzführende Polizeibehörde ein Konzept zu erstellen, das mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt wird.

Nach Beendigung der Gefahrenlage führt die zuständige Staatsanwaltschaft die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fort, in die sie die ermittlungsführende Polizeibehörde einbindet.

Pressekonferenzen sind in gegenseitiger Absprache vorzubereiten und grundsätzlich gemeinsam durchzuführen.

Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Eine frühzeitige Information der Medien kann erforderlich werden, wenn
    - die Täter offen agieren,
    - die Täter die Öffentlichkeit oder Medien in den Tatablauf einbeziehen oder
    - eine Gefährdung für die Allgemeinheit besteht (Warnmeldung).
  - Haben Medienvertreter von der Erpressung bereits Kenntnis oder ist zu erwarten, dass diese Kenntnis erhalten, ist mit ihnen ein vertrauliches Gespräch mit dem Ziel zu führen, Gefährdungen der Allgemeinheit und Beeinträchtigungen des Ermittlungsverfahrens durch vorzeitige Veröffentlichungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere, wenn Veröffentlichungen beabsichtigt sind.
- Erforderlichenfalls ist eine zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft abgestimmte Pressemitteilung herauszugeben.
- Informationen dürfen nicht zu einer erhöhten Gefährdung der Erpressten und sonstigen Betroffenen oder zu einer Beunruhigung der Bevölkerung führen.
  - Grundsätzlich dürfen keine Informationen weitergegeben werden über Einzelheiten,
    - die taktische und technische Maßnahmen offen legen,
    - deren Bekanntwerden auch zukünftige Einsätze in erheblichem Umfang gefährden können,

- die nur die Täter kennen können,
  - die die Rechte der Erpressten oder sonstigen Betroffenen verletzen.
- Inhalte und Umstände von Täterkontakten (Telefonate, Tatschreiben) sowie Einzelheiten zu Täteraktivitäten dürfen grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Dadurch sollen Nachahmungen erschwert und Trittbrettfahrer leichter erkannt werden.

#### 4 In-Kraft-Treten

Der Gemeinsame Runderlass tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Potsdam, den 24. Oktober 2003

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

#### **Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkheit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 28. Oktober 2003  
(1414-I.9)

Die Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1996 (JMBl. S. 112),  
zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 10. Juli 2003  
(JMBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

Folgender Vordruck wird ersatzlos aufgehoben:

GV 8 a/1 – Jahresnachweisung.

Brandenburg an der Havel, den 28. Oktober 2003

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

#### **Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 7. November 2003  
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 27. November 2001 (JMBl.  
2002 S. 147) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung  
durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg  
in Strafsachen eingeführt:

StP 7 – Merkblatt über Rechte von Verletzten und Ge-  
schädigten in Strafverfahren

StP 11 – Bewährungsbeschluss – Urschrift

StP 298/1 – Rechtsmittelbelehrung, wenn das in Anwesenheit  
des Angeklagten verkündete Urteil mit der Be-  
rufung oder mit der Sprungrevision sowie hin-  
sichtlich der Kostenentscheidung mit der sofor-  
tigen Beschwerde angefochten werden kann  
(§ 35a Satz 1, 2, §§ 311, 312, 333, 335, 464  
StPO, Nr. 150 RiStBV) – Amtsgericht

StP 298/2 – Rechtsmittelbelehrung, wenn das in Anwesenheit  
des Angeklagten verkündete Urteil mit der Re-  
vision sowie hinsichtlich der Kostenentschei-  
dung mit der sofortigen Beschwerde angefoch-  
ten werden kann (§ 35a Satz 1, 2, §§ 311, 312,  
333, 335, 464 StPO, Nr. 150 RiStBV) – Land-  
gericht.

2. Ferner werden folgende Vordrucke für die Strafvollstreckung  
in Jugendstrafsachen eingeführt:

StP 600 – vorläufige Einstellung gemäß §§ 45, 47 JGG  
StP 601 – Einstellung des Verfahrens

StP 605 – Verwarnung  
StP 606 – Einleitung Arrest und Abgabe an zuständige JAA  
StP 607 – Vollstreckungsanordnung

StP 610 – Aufforderung zur Abgabe eines inländischen  
Führerscheins

StP 611 – Aufforderung zur Abgabe eines ausländischen  
Führerscheins

StP 612 – Beschlagnahme Führerschein

StP 613 – Rückgabe Führerschein

StP 620 – Einleitung Bewährung

StP 621 – Widerruf der Bewährung

StP 625 – Einleitung Jugendstrafe

StP 626 – Einleitung Unterbringung

StP 630 – Übersicht der anrechenbaren Zeiten

StP 631 – Übersicht der Anrechnungszeiten (Variante II)

- StP 632 – Mitteilung von weiteren anrechenbaren Zeiten an die JVA
- StP 635 – Verfügung zum Erlass eines Vollstreckungshafnbefehls
- StP 636 – Anfrage zur Aufenthaltsermittlung bei der örtlichen Polizei
- StP 640 – Einleitung Führungsaufsicht (Variante 1)
- StP 641 – Einleitung Führungsaufsicht (Variante 2)
- StP 645 – Abgabe der Vollstreckung nach Einleitung
- StP 646 – Asservate – Verfügung
- StP 647 – Asservate – Anschreiben
- StP 648 – Aktenanforderung – Verfügung
- StP 649 – Anfrage Erfüllung der Auflagen
- StP 650 – Anlegen eines Ordnungsgeldheftes und Abgabe an die StA
- StP 651 – Erzwingungshaft (Verfügung I und II)
- StP 660 – Festsetzung Pflichtverteidigervergütung
- StP 661 – Kostenfestsetzung bei Freispruch
- StP 662 – Kostenfestsetzungsbeschluss für Nebenkläger.

Brandenburg an der Havel, den 7. November 2003

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

**Anordnung über die Erhebung von statistischen  
Daten in Straf- und Bußgeldverfahren  
(StP/OWi-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 12. November 2003  
(1441-I.22)

**I.**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat aus Anlass der Einführung des Personalbedarfsberechnungssystems (PEBB§Y) den Erlass einer Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2004“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar des Sonderdrucks zur Verfügung gestellt. Daneben wird die Neufassung der Anordnung – soweit möglich – den betroffenen Serviceeinheiten als PDF-Datei zugänglich gemacht.

**II.**

Die Anordnung in der Fassung des Sonderdrucks wird hiermit zum 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1998 (JMBl. 1999 S. 7), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 2000 (JMBl. S. 152), außer Kraft.

**III.**

Soweit nach dem 1. Januar 2004 noch Zählkarten, Monatsübersichten und Übersendungsschreiben der Landgerichte in Papierform auszufüllen sind, sind dafür ausschließlich Vordrucke in der Form der Anlagen 1 bis 6, 13 bis 17 und 20 der Anordnung in ihrer ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung zu verwenden. Die geänderten Vordrucke können über die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel bezogen werden.

Potsdam, den 12. November 2003

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
In Vertretung

Kluge

**Änderung der bundeseinheitlichen  
Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz  
(VVStVollzG)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 1. März 1991  
Vom 13. November 2003  
(4400-IV.7)

**I.**

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 1. März 1991 (JMBl. S. 5) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 28. Januar 1999 (JMBl. S. 19), werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 50 StVollzG wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift entfällt der Zusatz „(in der Fassung des § 199 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG)“.

1.2 Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 der VV zu § 50 werden ersatzlos gestrichen, so dass Satz 3 zu Satz 1 wird.

1.3 In Absatz 2 wird die Angabe „nach § 50 Abs. 2 und 3“ ersatzlos gestrichen.

2. Die VV zu § 125 StVollzG wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 der Justizverwaltungs-kostenordnung“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft.

Potsdam, den 13. November 2003

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

### **Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 27. November 2003  
(1441-I.19)

## I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat aus Anlass der Einführung des Personalbedarfsberechnungssystems (PEBB§Y) wesentliche Änderungen der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird die Anordnung neu gefasst und mit dem Stand: 1. Januar 2004 neu herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei herausgegeben, die auf den ADV-Systemen der betroffenen Geschäftsstellen bzw. Serviceeinheiten aufzunehmen ist.

## II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2004) zum 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die als Sonderdruck erschienene Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik) – Allgemeine Verfügung vom 12. November 1993 (JMBl. S. 213) –, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 26. November 2002 (JMBl. S. 156), außer Kraft.

## III.

Soweit nach dem 1. Januar 2004 noch Zählkarten, Monatsübersichten und Übersendungsschreiben in Papierform auszufüllen sind, sind dafür ausschließlich Vordrucke in der Form der Anlagen 1 bis 8, 17 bis 21, 23 und 24 der Anordnung in ihrer ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung zu verwenden.

Potsdam, den 27. November 2003

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
In Vertretung

Kluge

---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 17. November 2003

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Robert Wätzold**, Dienstaussweis-Nr. **147 769**, ausgestellt am 30.07.1998 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Spremberg, gültig bis 31.10.2001.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.